

COVID-19

Eckpunkte zur Nutzung der städt. Turnhallen einschl. Duschen, Umkleiden und Versammlungsräumen, Stand 11.08.2020

Generell gilt dabei, dass der Schutz aller Beteiligten im Sport- und Trainingsbetrieb ein hohes Maß an Eigenverantwortung erfordert – des Vereins, der Übungsleiter*innen, der Sportler*innen und auch der Erziehungsberechtigten.

1. Allgemeine Vorgaben

Aus § 9 der CoronaSchVO in der derzeit gültigen Fassung vom 15.07.2020 ergeben sich folgende allgemeine Vorgaben, die bei der Nutzung der kommunalen Sporthallen einzuhalten sind, wobei zukünftig die jeweils aktuellen Fassungen der CoronaSchVO sowie der CoronaBetrVO gelten:

- Es sind geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO genannten Gruppen gehören, zu ergreifen.
- Grundsätzlich ist unter Beachtung von Punkt 2 das Betreten der Sportanlage durch **maximal 300 Zuschauer***innen und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Absatz 1 der CoronaSchVO zulässig.

Um das Risiko für alle Beteiligten soweit wie möglich zu reduzieren, gelten folgende weiteren allgemeinen Vorgaben:

- Teilnehmende Sportler*innen müssen versichern, dass sie keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome haben und in den letzten 2 Wochen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Dies gilt auch für eventuelle Begleitpersonen. Die Dokumentation erfolgt über die Kontaktliste.
- Sollte die Einhaltung des Sicherheitsabstands von 1,5 Metern z. B. aufgrund der räumlichen Begebenheiten in den Gängen nicht möglich sein, ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Der Schutz wird nicht durch die kommunalen Träger der Sporthallen gestellt, sondern muss selbst mitgebracht werden. Bei der Nutzung der Toilettenanlagen ist darauf zu achten, dass diese so erfolgt, dass der Abstand gewahrt wird. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes wird - auch für eventuelle Begleitpersonen - empfohlen.

Regelungen der jeweils geltenden Fassung der CoronaSchVO sowie der CoronaBetrVO sind einzuhalten.

2. Hygienemaßnahmen

Die Ausübung des Vereinssports steht unter dem Vorbehalt, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene getroffen und eingehalten werden. Deshalb gelten neben den allgemeinen Regeln folgende Vorgaben:

- Vor und nach dem Sport müssen die Hände gründlich gewaschen oder desinfiziert werden. Dabei muss in den Toiletten auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden – ggf. ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Zudem ist die Niesetikette zu beachten. Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die gemeinschaftliche Nutzung von Gegenständen, z. B. Sportgeräten, ist grundsätzlich zu vermeiden. Sollte die sportliche Notwendigkeit bestehen, Gegenstände gemeinschaftlich zu nutzen, sind diese vor und nach der Nutzung gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren. Die Nutzung von Sportgeräten, die in den Sporthallen über den Schulsport zur Verfügung stehen, ist grundsätzlich untersagt. Im Bedarfsfall erfolgt eine Abstimmung mit dem jeweiligen Träger.
- Potenziell kontaminierte Flächen, die durch Händekontakte zu einer Übertragung beitragen könnten (z. B. genutzte Türklinken, Handläufe, Bänke, Stühle, etc.), sind grundsätzlich nach Beendigung des Trainings zu reinigen. Ergänzend dazu wird empfohlen, dies auch vor der Nutzung zu tun. Die dafür erforderlichen Reinigungsmittel werden von den Vereinen selbst beschafft. Die Reinigungstücher sind anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Reinigung des Hallenbodens erfolgt arbeitstäglich durch den kommunalen Träger.
- Die kommunalen Träger der Sporthallen stellen sicher, dass in den Toiletten ausreichend Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung stehen. Zudem übernehmen sie weiterhin die arbeitstägliche Reinigung.
- Eine an die örtlichen Begebenheiten angepasste (z. B. Lüftungsanlagen) Lüftung ist sicherzustellen.

Für die Nutzung der Duschen und Umkleiden gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Grundsätzlich gelten bei der Nutzung der Duschen und Umkleiden die gleichen hygienischen Standards wie bei der Nutzung der Sporthalle insgesamt.
- Die Nutzung muss grundsätzlich so organisiert werden, dass das Abstandgebot von 1,5 m eingehalten wird, da der Einsatz eines Mund-Nasen-Schutzes in diesem Fall nicht praktikabel ist. Es dürfen sich somit nur so viele Personen gleichzeitig in den Duschen und Umkleiden aufhalten, wie es die räumlichen Kapazitäten zulassen.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben liegt bei den

jeweiligen Sportler*innen bzw. bei der Übungsleitung. Da somit weniger Personen als sonst üblich gleichzeitig die Umkleiden und Duschen nutzen können, ist dafür unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Nutzungszeit der Sporthalle mehr Zeit einzuplanen. Zusätzliche Kapazitäten können in aller Regel nicht zur Verfügung gestellt werden.

- In den Umkleiden und Duschen sind potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händkontakte etc. zu einer Übertragung beitragen können (Bänke, Türgriffe), grundsätzlich nach Beendigung des Trainings zu reinigen. Ergänzend dazu wird empfohlen, dies auch vor der Nutzung zu tun. Die dafür erforderlichen Reinigungsmittel beschaffen die Vereine in eigener Regie.
- In den Duschen ist grundsätzlich nach Beendigung des Trainings sicherzustellen, dass die potentiell kontaminierten Flächen (z. B. Armaturen) getrocknet werden. Dies gilt auch für den Boden. Trockene aber ggf. ebenfalls kontaminierte Flächen (z. B. Türgriffe) sind zu reinigen. Die dafür erforderlichen Reinigungsmittel beschaffen die Vereine in eigener Regie.

3. Information und Dokumentation

Da es eine hohe Eigenverantwortung gibt, ist eine ausreichende Information zwingend erforderlich. Gleichzeitig kommt der Kontaktnachverfolgung im Fall der Fälle eine hohe Bedeutung zu, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Vor diesem Hintergrund gelten bei der Nutzung der kommunalen Sporthallen folgende Vorgaben hinsichtlich der Information und Dokumentation:

- Die Übungsleitungen werden über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften in geeigneter Weise informiert. Sie tragen für die Umsetzung vor Ort und für die Information der Mitglieder der Trainingsgruppe die Verantwortung.
- Alle Personen und der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Sporthalle müssen dokumentiert werden. Eine entsprechende Beispiel-Liste ist beigefügt. Die Listen sind 4 Wochen von der jeweiligen Übungsleitung zu sammeln und dann alle bei einer vom Verein bestimmten Person (z. B. Hygienebeauftragte*r oder Corona-Beauftragte*r) zu verwahren. Die Kontaktdaten dieser Person sind gegenüber dem Träger zu benennen. Der Zugriff auf die Listen muss jederzeit schnell möglich sein. Dies ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- Auf den Listen ist durch die Übungsleitung die Einhaltung der Sicherheits- und Hygienevorschriften zu bestätigen. Die eventuell in den allgemeinen Benutzerordnungen vorgesehene Dokumentation in einem Hallenbuch ist weiterhin zu beachten und Bestandteil dieser Regelungen.

4. Beginn und Ende von Trainingszeiten

Die Nutzung des Sportlerheims steht unter dem Vorbehalt, dass über geeignete Maßnahmen der Zugang zu den Räumlichkeiten gesteuert wird.

- Der Zutritt muss so erfolgen, dass zum einen der Kontakt zwischen unterschiedlichen Trainingsgruppen vermieden und zum anderen der Mindestabstand eingehalten wird.
- Vor dem Trainingsbeginn ist sicherzustellen, dass beim Warten der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Nach dem Trainingsende sind die Sportlerheime und deren Umfeld umgehend und ohne weiteren Aufenthalt zu verlassen.

Die jeweiligen Benutzungsordnungen sind weiterhin zu beachten und sind Bestandteil dieser Regelungen. Weitere Informationen – auch zur Umsetzung von geeigneten Trainingskonzepten – sind auf den Internetseiten des Landessportbunds unter <https://www.vibss.de/> zugänglich.